

Stand: 14.02.2026 21:42:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7584

"Gesetzentwurf Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz - BayPartStiftG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7584 vom 16.07.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

A) Problem

Für die Demokratie ist die politische Bildung der Bevölkerung unverzichtbar. Einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung leisten auch die sogenannten Stiftungen, die von den im Landtag vertretenen Parteien als ihnen nahestehend anerkannt sind. Die staatlichen Zahlungen an diese Bildungseinrichtungen erfolgen allerdings bislang lediglich aufgrund des jeweiligen Haushaltsgesetzes. Es gibt bislang in Bayern auf Landesebene keine Rechtsgrundlage in Form eines eigenständigen materiellen Gesetzes. Die Höhe und die Verteilung der Mittel werden von Jahr zu Jahr neu ausgehandelt. Dies führt zu Intransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und zu Planungsunsicherheit für die beteiligten Institutionen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine eigene Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Arbeit im Bereich der politischen Bildung der parteinahen Bildungseinrichtungen geschaffen. Durch eine festgelegte Berechnungsgrundlage wird es für die Betroffenen einfach, die Höhe ihrer Zuschüsse einzuplanen, und für die Öffentlichkeit wird es transparent, welche Institution auf welcher Grundlage Zuschüsse erhält.

Für die Zukunft wird dadurch ebenfalls geregelt, welche Bildungseinrichtungen anspruchsberechtigt sein können.

Die Finanzierung soll künftig transparent, nachvollziehbar, planbar und überprüfbar sein.

Voraussetzung für die Förderung nach diesem Gesetz ist es, dass eine Institution, die Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durchführt, von einer Fraktion des Landtags als der ihr zuzurechnenden Partei nahestehend anerkannt worden ist.

Die zweckgemäße Verwendung der Mittel kann durch den Obersten Rechnungshof (ORH) überprüft werden.

Das Gesetz nennt eine Gesamtsumme für den Betrag, den der Freistaat Bayern insgesamt jährlich aufwendet. Diese Summe orientiert sich in ihrer Höhe am Mittel der in den vergangenen Jahren erfolgten Zuwendungen.

Die Mittel sollen auf die berechtigten Bildungseinrichtungen aufgeteilt werden, sodass jede Bildungseinrichtung einen Sockelbetrag in gleicher Höhe von 100 000 € und einen weiteren Anteil erhält. Dieser weitere Anteil wird berechnet nach der Stärke der der Bildungseinrichtung nahestehenden Partei bei den letzten drei Wahlen zum Landtag.

Dieses Modell berücksichtigt das berechtigte Bedürfnis der betroffenen Institutionen nach Planungssicherheit und danach, allzu häufige und allzu gravierende Schwankungen der Höhe der Zuschüsse zu vermeiden. Das ist insbesondere für langfristige Ver-

träge (etwa im Bereich des Personals) wichtig. Außerdem beachtet dieses Berechnungsmodell die Notwendigkeit, die Finanzierung dieser Bildungseinrichtungen in ihrer Relation an das sich ändernde Verhältnis der Stärke der ihnen jeweils nahestehenden Parteien anzupassen.

C) Alternativen

Bei einem Verzicht auf eine eigene materielle Rechtsgrundlage könnte die Höhe der Finanzierung wie bisher im jeweiligen Haushaltsgesetz beschlossen werden und die Verteilung im Wege von Gesprächen der beteiligten Institutionen. Dies kann jedoch weder dem Anspruch an Planungssicherheit noch an Transparenz gerecht werden.

Denkbar wäre auch eine gesetzliche Regelung mit anderen Berechnungsmodellen für die Verteilung der Mittel auf die berechtigten Institutionen.

D) Kosten

Da die Gesamtsumme im Gesetz genannt und somit gedeckelt ist und sich an der Höhe der bisherigen Kosten orientiert, entstehen für den Freistaat Bayern Kosten in selber Höhe wie bisher, nämlich von 4 Mio. €. Dieser Betrag ist etwas geringer als der Durchschnitt der in den vergangenen Jahren gezahlten Zuschussgesamtsumme.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten jeglicher Art im Bereich der politischen Bildung durch Zuschüsse des Freistaates Bayern an die Bildungseinrichtungen, die von den Fraktionen des Landtags als ihrer jeweiligen politischen Partei nahestehend anerkannt worden sind.

(2) Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz ist, dass die Bildungseinrichtung oder die sie tragende Institution die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Sie hat ihren Sitz in Bayern.
2. Sie bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten, hat auch in ihrer in der Vergangenheit liegenden Arbeit sowohl die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch den Gedanken der Völkerverständigung aktiv gefördert und hat weder durch Veröffentlichungen noch durch die Beschäftigung von Personen den Verdacht begründet, dass ihre Arbeit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen könnte.
3. Sie ist von einer Fraktion des Landtags als ihrer Partei nahestehend anerkannt.

(3) ¹Die nach diesem Gesetz gezahlten Finanzmittel dürfen nur für politische Bildungsarbeit verwendet werden. ²Dies umfasst auch die Finanzierung von langfristigen Projekten, Personal und Infrastruktur, die für die politische Bildungsarbeit benötigt werden. ³Die Verwendung der Mittel wird vom Obersten Rechnungshof geprüft.

Art. 2

Unabhängigkeit der Bildungseinrichtungen von politischen Parteien

(1) Die Vergabe staatlicher Mittel an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass diese von den politischen Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen sind, die sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der Aufgabe der Förderung der politischen Bildung annehmen.

(2) Zur Gewährleistung und Absicherung dieser Unabhängigkeit und der geistigen Offenheit sind mindestens die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Die Positionen der Vorsitzenden dürfen bei Partei und Bildungseinrichtung nicht von derselben Person wahrgenommen werden; dasselbe gilt für die Positionen der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister.
2. Die Bildungseinrichtungen dürfen nicht direkt und unmittelbar durch Aktivitäten, die rein werbenden Charakter haben, in den Wahlkampf eingreifen oder Leistungen und Wahlkampfhilfe erbringen.
3. Die Bildungseinrichtungen dürfen keine finanziellen Mittel an Parteien zahlen oder Spenden an diese leisten.

Art. 3**Anerkennung mehrerer Bildungseinrichtungen durch eine Fraktion**

¹Wenn eine Fraktion des Landtags mehrere Bildungseinrichtungen als ihrer Partei nahestehend anerkennt, werden diese bei der Berechnung des ihnen gemeinsam zustehenden Anteils wie eine einzige Institution behandelt. ²Die Aufteilung dieser so berechneten Summe auf die einzelnen Bildungseinrichtungen ist von dieser Fraktion zu regeln.

Art. 4**Berechnung der Zuschüsse**

(1) Die Zuschüsse nach diesem Gesetz werden den Bildungseinrichtungen pauschal und ohne die Notwendigkeit der Beantragung der Bezuschussung einzelner konkreter Maßnahmen im Voraus gezahlt.

(2) Die Gesamtsumme der Zuschüsse, die nach diesem Gesetz an die von den Fraktionen als parteinah anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung bezahlt werden, beträgt jährlich 4 000 000 €.

(3) Von diesem Betrag erhält jede Bildungseinrichtung einen gleich hohen Sockelbetrag von 100 000 € jährlich.

(4) ¹Der danach verbleibende Restbetrag wird unter den Bildungseinrichtungen aufgeteilt im Verhältnis der Stärke der ihnen nahestehenden Parteien bei den jeweils drei vorangegangenen Wahlen zum Landtag. ²Bei der Berechnung dieses Stärkeverhältnisses bleiben die Stimmen außer Betracht, die für Parteien abgegeben wurden, die gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung nicht im Landtag vertreten sind.

Art. 5**Verwendung nicht abgerufener Mittel**

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennt, verfällt der Sockelbetrag nach Art. 4 Abs. 3 zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts.

(2) Kann eine Bildungseinrichtung den ihr zustehenden Betrag nicht in voller Höhe zweckgebunden für politische Bildungsarbeit verwenden, so kann sie die Hälfte des nicht abgerufenen Betrages im folgenden Jahr verwenden.

Art. 6**Weiterzahlung der Zuschüsse**

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags ihren Fraktionsstatus durch Austritt von Mitgliedern verliert, werden die Zuschüsse an die von dieser Fraktion als parteinah anerkannte Bildungseinrichtung bis zum Ende der Wahlperiode in der Höhe unverändert weitergezahlt.

(2) ¹Wenn eine Partei nach dem Ende einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, werden an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung noch während der vollständigen Dauer der folgenden Wahlperiode des Landtags Zuschüsse in Höhe von jährlich 100 000 € gezahlt. ²Diese Beträge sind Teil der Gesamtsumme nach Art. 4 Abs. 2. ³Sollte die folgende Wahlperiode des Landtags verkürzt werden, werden die Zuschüsse mindestens zwei Jahre lang gezahlt.

(3) Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht verboten oder von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen wird, werden die Zuschusszahlungen an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung sofort eingestellt.

Art. 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Der Artikel nennt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz. Erfasst werden somit die Bildungseinrichtungen, die häufig unter Bezeichnungen wie „Parteistiftungen“ zusammengefasst sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Gesetzesinhalt verwendet den Oberbegriff der Bildungseinrichtungen. Zur besseren Verständlichkeit wird im Titel des Gesetzes der in anderen Ländern sowie im Bund und in den Namen der meisten der betroffenen Institutionen verwendete Begriff der Stiftungen genannt, unabhängig von der Rechtsform, etwa als eingetragener Verein, der betroffenen Institutionen.

Zu Art. 2:

Der Artikel zitiert die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 genannt hat, um die Unabhängigkeit der parteinahen Stiftungen von den jeweiligen Parteien zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass es nicht nur zulässig, sondern gerade der Zweck dieser spezifischen Förderung ist, dass die Bildungseinrichtungen jeweils einer bestimmten Partei und der von dieser repräsentierten Grundströmung nahestehen, ist es unerlässlich, dass in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht keine allzu engen Verflechtungen zugelassen werden. Ferner überträgt dieser Artikel die Voraussetzungen der Förderung nach dem Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt.

Zu Art. 3:

Da durch die SPD derzeit mehrere Einrichtungen anerkannt sind, ist zu regeln, wie in diesem Fall zu verfahren ist. Wenn eine Fraktion mehrere Einrichtungen als parteinah anerkennt, werden diese zusammen als eine einzige Einrichtung behandelt. Sie erhalten insgesamt einen einzigen Sockelbetrag und die weiteren Zuschüsse werden nach dem Wahlergebnis der Partei berechnet. Die Aufteilung der Mittel unter den betroffenen Einrichtungen wird von der jeweiligen Fraktion entschieden.

Zu Art. 4:

Die Festlegung eines Sockelbetrages in gleicher und in somit gleichbleibender Höhe ermöglicht den Bildungseinrichtungen insoweit langfristige Planungssicherheit auch über Legislaturperioden hinaus. Dies ist vor allem im Bereich der Personalverwaltung wichtig.

Die Berechnung des weiteren Zuschussbetrags nach dem Durchschnitt der Wahlergebnisse wird dem Gedanken gerecht, dass die Förderung der politischen Bildungsarbeit in ihrer Aufteilung sich an den Stärkeverhältnissen der durch diese besonders angesprochenen politischen Grundströmungen orientiert und dabei die unterschiedlich große Resonanz, die die einzelnen Angebote voraussichtlich finden werden, im Blick hat (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 14. Juli 1986).

Zu Art. 5:

Sollte eine Landtagsfraktion keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennen, verfällt der diesbezügliche Sockelbetrag zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts. Mittel, die von den Stiftungen nicht bestimmungsgemäß ausgegeben werden, können zu 50 % in die folgenden Jahre übertragen werden.

Zu Art. 6:

Veränderungen in den Stärken der Fraktionen während einer Wahlperiode sollen sich nicht auf die Zahlungen an die Bildungseinrichtungen auswirken, da die Höhe dieser Zuschüsse anhand der Wahlergebnisse berechnet wird und sich diese dadurch nicht verändern. Nach dem Ausscheiden einer Partei aus dem Landtag, wenn sie an der

Fünf-Prozent-Hürde scheitert, soll die Bildungseinrichtung den Sockelbetrag noch eine weitere volle Wahlperiode – mindestens aber zwei weitere Jahre – erhalten, um gegebenenfalls langfristig angelegte Projekte abschließen und Verträge abwickeln zu können und um die langfristig aufgebauten Strukturen nicht wieder aufgeben zu müssen und damit dadurch für die politische Bildungsarbeit wichtiges Wissen und Erfahrungen aufrechterhalten werden können. Bei einem Parteiverbot und einem Ausschluss einer Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung werden die Zuschusszahlungen dagegen sofort eingestellt, so wie auch andere Rechtsfolgen eines Parteiverbots umgehend wirksam werden.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll ohne Übergangsfrist in Kraft treten, sodass es von der Staatsregierung bereits der Berechnung des Entwurfs für den nächsten Haushalt zugrunde gelegt werden kann.